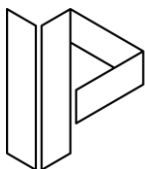


Stadtgemeinde
Oberwölz

Stadtentwicklungskonzept Änderung 1.11 „Hochegg“

Verordnungswortlaut | Erläuterungen | Entwicklungsplan

GZ: RO-614-40/1.11 STEK



Interplan
Ziviltechniker

Auftraggeberin Stadtgemeinde Oberwölz
Stadt 4
8832 Oberwölz

Auftragnehmer
Planverfasser Interplan ZT GmbH
GF Arch. DI Günter Reissner, MSc
Radetzkystraße 31/1, 8010 Graz
+43 316 / 72 42 22 0
office@interplan.at
www.interplan.at

Bearbeitung BM DI Hans-Jürgen Eberdorfer

Graz – Oberwölz
Ausfertigung 05.10.2026

Termine des Verfahrens

Verfügung der Auflage gemäß
§ 24a Abs. 1 StROG

vom

GZ:

Auflage

von 08.10.2026

bis 03.12.2026

Beschluss gemäß
§ 24 Abs. 6 StROG

vom

GZ:

Kundmachung

von

bis

Rechtskraft

mit

Verordnungsprüfung durch das
Amt der Stmk. Landesregierung
gemäß § 100 Stmk. GemO 1967

vom

Abkürzungsverzeichnis

FWP..... Flächenwidmungsplan
ÖEK / STEK..... Örtliches Entwicklungskonzept / Stadtentwicklungskonzept
REPRO..... Regionales Entwicklungsprogramm
SAPRO..... Sachprogramm des Landes Steiermark
KG..... Katastralgemeinde
Gst. Grundstück
Tfl. Teilfläche (eines Grundstückes)
BGBl. / LGBl. Nr. Bundes- / Landesgesetzblatt Nummer
idF / idgF..... in der Fassung / in der geltenden Fassung

Verordnung

Präambel

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Oberwölz hat in seiner Sitzung vom _____ die 11. Änderung des 1. Stadtentwicklungskonzeptes gemäß § 24a Abs. 1 des StROG idgF beschlossen.

§ 1 Entwicklungsplan

Der Entwicklungsplan im Maßstab 1:5.000 mit Datum 05.10.2026, GZ: RO-614-40/1.11 STEK, verfasst von der Interplan ZT GmbH, vertreten durch Arch. DI Günter Reissner MSc, ist integrierender Bestandteil dieser Verordnung. Der Bestand und die Änderung gehen aus der Plandarstellung hervor.

§ 2 Änderungen

Die Änderungen des Stadtentwicklungskonzeptes betreffen im Stadtentwicklungsplan folgende Bereiche im Teilraum U „Hochegg“:

- (1) Der bestehende bauliche Entwicklungsbereich mit 2 Funktionen – Wohnen und Tourismus, Ferienwohnen wird in Richtung Osten und Norden erweitert.
- (2) Im nördlichen Teil des Areals wird eine naturräumliche absolute Entwicklungsgrenze mit der Nummer 3 „fehlende naturräumliche Voraussetzung“ festgelegt.

§ 3 Rechtskraft

Die Änderung des Stadtentwicklungskonzeptes erlangt nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag ihre Rechtskraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:

(Johann Schmidhofer)

Erläuterungen

Allgemeines

Der Änderungsbereich befindet sich im Teilraum U Hohegg in der KG 65513 Schönberg und schließt östlich an bereits als Bauland – Allgemeines Wohngebiet festgelegte Flächen an. Das Umfeld ist durch die bestehende Wohnbebauung entlang der Gemeindestraße sowie angrenzende Wald- und Grünlandflächen geprägt.



Orthofoto GIS Steiermark, Erhebungsdatum 09/2026, maßstabslos

Änderungen

- Zu (1) Im Teilraum U „Hohegg“ wird im Bereich östlich und südlich des Plankwegs der bestehende bauliche Entwicklungsbereich mit zwei Funktionen – Wohnen und Tourismus, Ferienwohnen im Ausmaß von rd. 593 m² in Richtung Osten und 354 m² in Richtung Norden erweitert. Das gesamte Erweiterungsausmaß beträgt somit rund 947 m².
- Zu (2) Im Teilraum U „Hohegg“ wird im Bereich südlich des Plankwegs der bestehende bauliche Entwicklungsbereich mit zwei Funktionen – Wohnen und Tourismus, Ferienwohnen aufgrund des neuen, mit 25.11.2025 ministeriell genehmigten Gefahrenzonenplanes, mit einer naturräumlichen absoluten Entwicklungsgrenze Nr. 3 „fehlende naturräumliche Voraussetzung“ abgegrenzt.

Begründung der Entwicklungsgrenzen anhand ihrer Nummerierung im Plan (vgl. § 3 Abs. 3 des Wortlautes STEK 1.00):

Nr.	Grenze	Begründung
3	N abs.	Fehlende naturräumliche Voraussetzung

N/S
abs.

naturräumlich / siedlungspolitisch
absolut

Zulässigkeit des vereinfachten Verfahrens gemäß § 24a Abs. 1 StROG

Diese Änderung des Stadtentwicklungskonzeptes im vereinfachten Verfahren erfolgt nach den Bestimmungen des § 24a Abs. 1 StROG. Aufgrund des geringen Flächenausmaßes, des unmittelbaren Anschlusses an den Bestand und einer teilweisen Erweiterung in einen bereits umweltgeprüften Bereich sind die Auswirkungen auf die anrainenden oder durch die Gemeindestraße getrennten Grundstücke beschränkt.

Begründung zu § 2

Die Änderung erfolgt auf Antrag des Grundstückseigentümers und dient der kleinräumigen Ergänzung des bestehenden baulichen Entwicklungsbereiches. Die Erweiterungen nach Osten und Norden führen die vorhandene Siedlungsstruktur im Anschluss an die bestehende Erschließung fort. Die bisher festgelegten Funktionen „Wohnen“ und „Tourismus, Ferienwohnen“ werden beibehalten. Für die östliche Erweiterung erfolgt die Konkretisierung als Allgemeines Wohngebiet im parallel geführten Verfahren zur Flächenwidmungsplanänderung 1.19.

Geänderte Planungsvoraussetzungen ergeben sich aus der Rodungsbewilligung der Bezirkshauptmannschaft Murau vom 23.07.2025, GZ: BHMU-158048/2025-12, sowie dem am 25.11.2025 ministeriell genehmigten Gefahrenzonenplan. Die Rodungsbewilligung bildet für die von ihr erfassten Flächen die forstrechtliche Grundlage der beabsichtigten Nutzungsänderung. Ihr räumlicher Umfang, die Zweckbindung und die Auflagen sind bei der Umsetzung zu beachten.

Im nördlichen Bereich wird die bisher relative Entwicklungsgrenze bis an den Rand der Gelben Wildbach Gefahrenzone gemäß der Gefahrenzonenplanung 2025 herangeführt und als naturräumliche absolute Entwicklungsgrenze mit der Nummer 3 „fehlende naturräumliche Voraussetzung“ festgelegt. Die damit verbundene Erweiterung des baulichen Entwicklungsbereiches um rund 354 m² erfolgt außerhalb der Gelben Wildbachgefahrenzone.

Die aktualisierte Gefahrenzonenplanung bildet damit die Grundlage für die Begrenzung der weiteren Siedlungsentwicklung. Durch die Festlegung als absolute Entwicklungsgrenze wird eine Entwicklung in die Gelbe Wildbachgefahrenzone ausgeschlossen.

Gemäß REPRO Obersteiermark West 2016 liegt der Änderungsbereich im Landschaftsteilraum „Grünlandgeprägtes Bergland“. Die für diesen Landschaftsraum charakteristische kleinräumige Durchmischung von Wald und Grünland ist zu erhalten. Aufgrund seiner visuellen Sensibilität ist bei künftigen

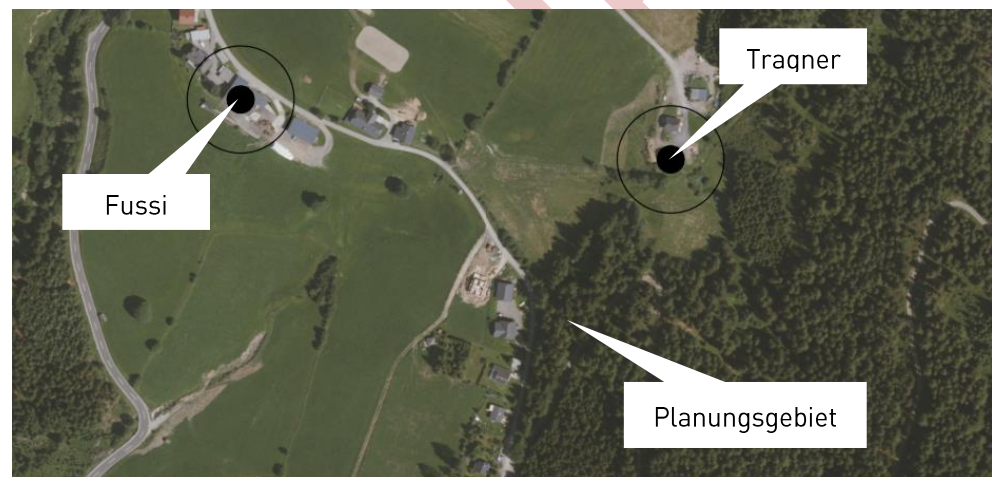
Bauvorhaben besonders auf die Einbindung der Baukörper in die Hanglage, eine dem Landschaftsbild angepasste Höhenentwicklung und die Gestaltung des Überganges zu den angrenzenden Freiflächen zu achten.

Der Änderungsbereich liegt außerhalb von REPRO-Vorrangzonen und naturräumlichen Schutzgebieten.

Zu den Zielen des STEK 1.00 der Stadtgemeinde Oberwölz für den Teilraum Hohegg zählen die Auffüllung und Abrundung des Bestandes sowie geringfügige Erweiterungen unter Berücksichtigung naturräumlicher Qualitäten. Die kleinräumige Fortführung des bestehenden Entwicklungsbereiches und die Berücksichtigung der naturräumlichen Entwicklungsgrenze greifen diese Zielsetzungen auf.

Emissionen aus der Nutztierhaltung

Im Nordosten und Nordwesten wurden aufgrund einer Bekanntgabe im Zuge der Revision 1.00 zwei Tierhaltungsbetriebe ersichtlich gemacht. Aufgrund der mit der Novelle LGBl. Nr. 45/2022 geänderten raumordnungs- und baugesetzlichen Vorschriften wurde eine neue Erhebung durchgeführt.



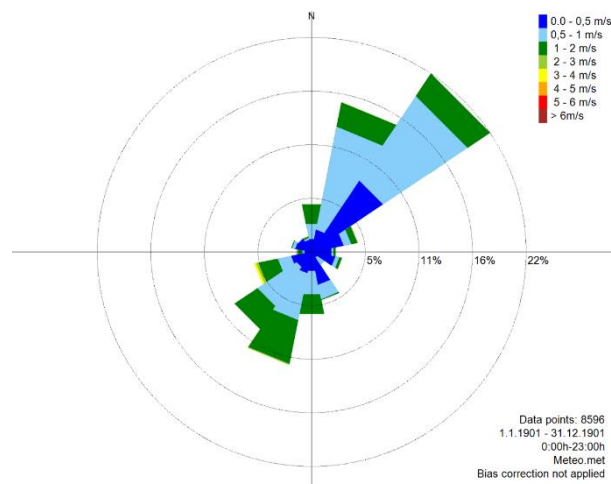
Tierhaltungsbetriebe im Umgebungsbereich, maßstabslos.

Auf Grundlage der Bekanntgabe an die Baubehörde wurden zur Beurteilung möglicher Geruchsemissionen aus den umliegenden Tierhaltungsbetrieben mit der Landessoftware HofIRR die maßgeblichen Mindestabstände unter Zugrundelegung eines Worst-Case-Szenarios ermittelt. Der Änderungsbereich liegt außerhalb der berechneten Abstandsbereiche. Dieses Ergebnis bildet die Grundlage für die Festlegung jener Flächen im Stadtentwicklungskonzept gemäß § 22 Abs. 6 Z 1 StROG, für die aufgrund ihrer Entfernung zu Siedlungs- oder Freiraumentwicklungsbereichen keine Geruchszonen auszuweisen sind. Da HofIRR somit den Mindestabstand ab einer Hofstelle abbildet, ab welcher eine Geruchszonenberechnung nicht mehr erforderlich ist, ist im Sinne der Verfahrensökonomie kein zusätzlicher Nachweis anhand GRAL erforderlich, da bereits mittels HofIRR nachgewiesen wurde, dass das Änderungsgebiet außerhalb einer Geruchszone zu liegen kommt.

Da der nördlich gelegene landwirtschaftliche Betrieb als Schafhaltung bzw. Hühnerhaltung für den Eigenbedarf geführt wird, ist für diesen nach § 27 Abs. 1 und 2 StROG keine Geruchszone ersichtlich zu machen.

Landwirt Fussi		Landwirt Tragner	
Einheit	Tierzahl	Einheit	Tierzahl
Legehennen	15	Legehennen	2
Kühe	30	Schafe	34
Milchmastkälber	15	-	-
Jungvieh (bis 100 kg)	15	-	-

In der Berechnung nach HoflRR werden Gelände- und Windeinflüsse simuliert. In der nachfolgend abgebildeten Windrose ist die Hauptwindrichtung aus Nordosten erkennbar.



Windrose mit vorherrschenden Windrichtungen im Bereich des Planungsgebietes

Die Änderung berücksichtigt eine wirtschaftliche Aufschließung, die Vermeidung gegenseitiger nachteiliger Beeinträchtigungen sowie die Ausrichtung an der vorhandenen Infrastruktur.

Prüfung der Erforderlichkeit einer Umweltprüfung – Screening

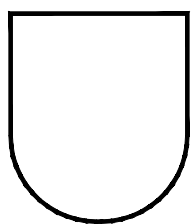
Da Ausschlusskriterien zutreffen und kein obligatorischer Tatbestand gegeben ist, sind keine weiteren Prüfschritte erforderlich (siehe Tabelle).

Stadtentwicklungskonzept Änderung 1.11 „Hochegg“		
1	Abschichtung möglich	
2.1	Nutzung kleiner Gebiete / geringfügige Änderung	X
2.2	Keine Änderung von Eigenart und Charakter	
2.3	Offensichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
Weitere Prüfschritte erforderlich		NEIN
Begr.	Die Erweiterung umfasst rund 947 m ² , 593 m ² im Osten und 354 m ² im Norden. Die Flächen schließen unmittelbar an den bestehenden baulichen Entwicklungsbereich an und übernehmen dessen Funktionen. Aufgrund des geringen Umfanges und des Anschlusses an den Bestand sind die Auswirkungen auf anrainende oder durch die Straße getrennte Gebiete beschränkt.	

Entwicklungsplan

- 1) Plankopf
- 2) Legende
- 3) Änderung

ENTWURF



Stadtgemeinde Oberwölz

Stadtentwicklungskonzept

Änderung 1.11 "Hochegg"

Entwurf zur Auflage

Plandatum: 05.10.2026

GZ: RO-614-40 / 1.11 STEK

Planverfasser

Von 08.10.2026 bis 03.12.2026

**Auflagefrist
gemäß § 24a (1) StROG**

Datum:

GZ:

**Verordnungsprüfung
gemäß § 100 Stmk. GemO**

**Verfügung der Auflage
gemäß § 24a (1) StROG**

Datum:

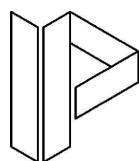
GZ:

**Beschluss Gemeinderat
gemäß § 24 (6) StROG**

Datum:

GZ:

Rechtskraft



Interplan

Ziviltechniker

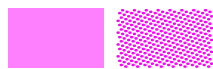
Interplan ZT GmbH
Radetzkystraße 31/1, 8010 Graz
office@interplan.at
+43 316 / 72 42 22 0

Legende

STEP Änderung



Wohnen



Tourismus, Ferienwohnen



Landwirtschaftlich geprägte
Siedlungsgebiete



Bereich mit zwei Funktionen



Siedlungspolitisch absolut

Nummern lt. ÖEK



Naturräumlich absolut

Nummern lt. ÖEK



Naturräumlich relativ

Nummern lt. ÖEK

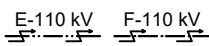


Örtliche Vorrangzone/Eignungszone

erh = Erholung/Sport, öan = Öffentliche Anlagen



Tierhaltungsbetrieb



Hochspannungsleitung

lt. PZVO 2016 Anlage 2 (FWP) Nr. II.A. (2) b) u. c)



Gewässer, Gerinne

lt. PZVO 2016 Anlage 2 (FWP) Nr. II.A. (4) a) u. b)
Bäche und Gerinne generalisiert dargestellt



Gefahrenzonen, Vorbehalts- und
Hinweisbereiche

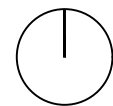
lt. PZVO 2016 Anlage 2 (FWP) Nr. II.C.



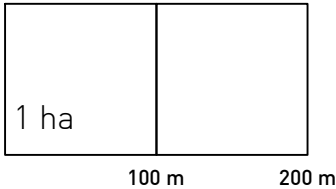
Versorgungsanlage von
überörtl. Bedeutung

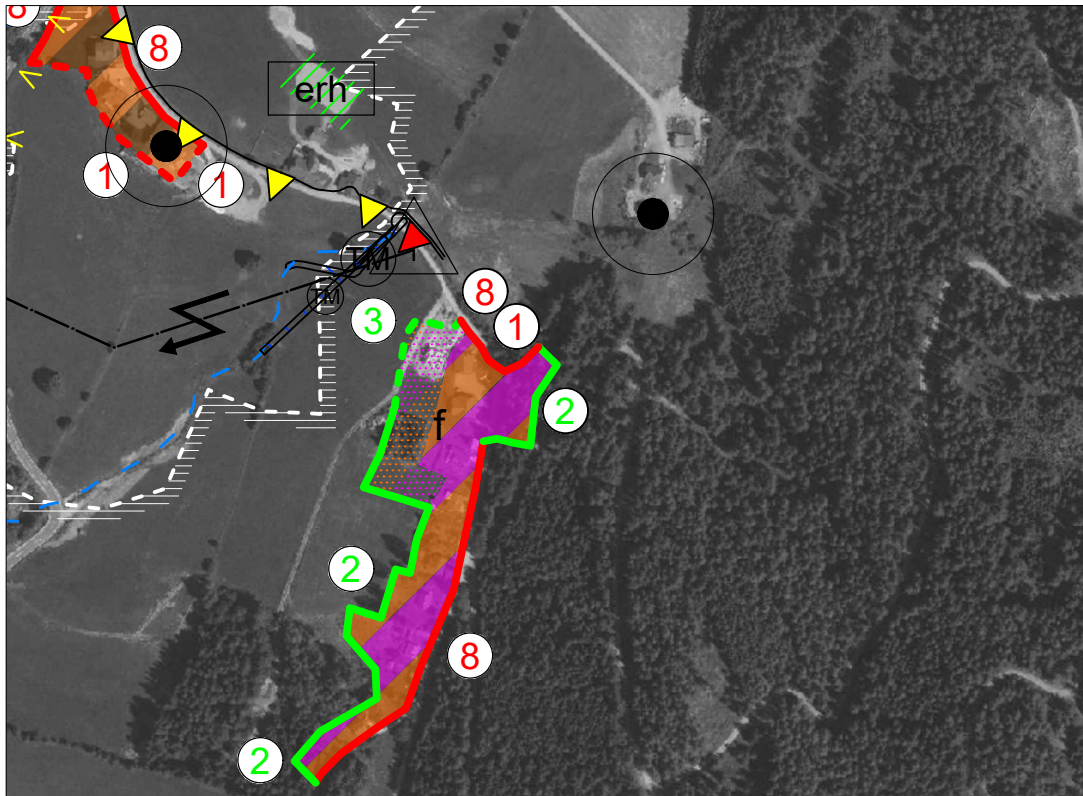
T = Transformator

Maßstab und Plangrundlage

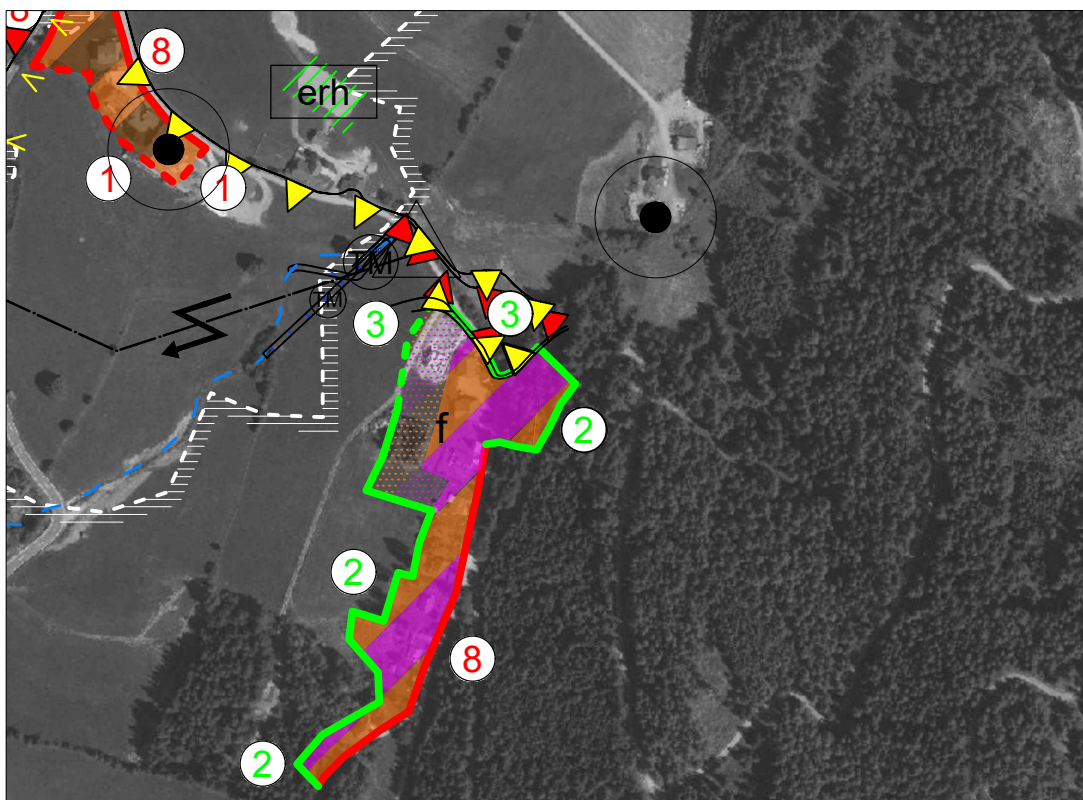


Maßstab
1:5.000





STEP Bestand



STEP Änderung | Entwurf

Anhang

Checkliste Alpenkonvention

gemäß Leitfaden zur Alpenkonvention in der örtlichen
Raumplanung (Abteilung 13; 09/2012)

ENTWURF



Teil C: CHECKLISTE

Die Checkliste ist in den Anwendungsfällen laut Kap. 6 nach der Methode aus Abb. 3 vollständig auszufüllen.

Protokoll	Umweltziel	Anmerkung	Plan/Programm entspricht dem Ziel		
			ja	nein	keine Relevanz
NL	Bei Maßnahmen und Vorhaben, die Natur und Landschaft erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, sind die direkten und indirekten Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu überprüfen und bei der Entscheidung zu berücksichtigen . Es ist sicherzustellen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen unterbleiben (NL, Art. 9-1).	Ist auf der Ebene der örtlichen Raumplanung durch die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung (Strategische Umweltprüfung) vorgegeben (StROG §§ 4 und 5). Eine Nicht-Durchführung der Umweltprüfung entsprechend den Vorgaben des StROG kann zu einer Genehmigungsversagung durch die Aufsichtsbehörde führen. Zur Durchführung der Umweltprüfung siehe „Leitfaden SUP in der örtlichen Raumplanung“.	☐	☐	☐
NL, BL	Verringerung von Belastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft: natur- und landschaftsschonende Nutzung des Raumes; Erhaltung und, soweit erforderlich, Wiederherstellung besonderer natürlicher und naturnaher Landschaftsstrukturelemente, Biotope, Ökosysteme und traditioneller Kulturlandschaften (NL, Art. 10-1). Dauerhafte Erhaltung natürlicher und naturnaher Biotoptypen in ausreichendem Umfang und funktionsgerechter räumlicher Verteilung (NL, Art. 13-1). Erhaltung oder Wiederherstellung von traditionellen Kulturlandschaftselementen (Wald, Waldränder, Hecken, Feldgehölze, Feucht-, Trocken- und Magerwiesen, Almen) und deren Bewirtschaftung (BL, Art. 8-3)	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (4)) sowie auf das StNSchG (§ 2 Abs 1) verwiesen. Dem Erhaltungs- und Wiederherstellungsgebot kommt aufgrund des klaren und unzweideutigen Wortlauts eine besondere Bedeutung zu, wenngleich die Bestimmung auch keine ausnahmslose Erhaltungspflicht normiert (vgl. BMLFUW 2007). Bei möglichen Widersprüchen zu diesen Zielbestimmungen wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.	☐	☐	☐
NL	Bestehende Schutzgebiete sind im Sinne ihres Schutzzwecks zu erhalten , zu pflügen und, wo erforderlich, zu erweitern sowie nach Möglichkeit neue Schutzgebiete auszuweisen. Treffen von Maßnahmen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen von Schutzgebieten zu vermeiden (NL, Art. 11-1).	In diesem Zusammenhang wird auch auf den 3. Abschnitt des StNSchG (§§ 5 bis 13) verwiesen. Es sind alle Arten von naturschutzrechtlichen Schutzgebietskategorien betroffen. Dem Schutzgebietszweck widersprechende Maßnahmen sind zu unterlassen („Verschlechterungsverbot“). Bei möglichen Widersprüchen zu diesem Ziel wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.	☐	☐	☐
NL	Sicherstellung des ungestörten Ablaufes arttypischer ökologischer Vorgänge in Schon- und Ruhezonen , die den wildlebenden Tier- und Pflanzenarten Vorrang gegenüber anderen Interessen garantieren, u.a. durch Verbot aller Nutzungsformen, die mit diesen Abläufen nicht verträglich sind (NL, Art. 11-3).	Als Schon- und Ruhezonen im Sinne dieser Bestimmung sind in der Steiermark die Wildschutzgebiete (StJagdG § 51) zu beachten (z.B. Brut- und Nistplätze des Auer- und Birkwildes). Zuständig für die Ausweisung solcher Gebiete sind die Bezirkshauptmannschaften.	☐	☐	☐
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im ländlichen Raum auf die Sicherung der für die Land-, Weide- und Forstwirtschaft geeigneten Flächen zu achten (RA, Art. 9-2a).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (6e)) verwiesen.	☐	☐	☐



Protokoll	Umweltziel	Anmerkung	Plan/Programm entspricht dem Ziel		
			ja	nein	keine Relevanz
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im ländlichen Raum auf die Erhaltung und Wiederherstellung der ökologisch und kulturell besonders wertvollen Gebiete zu achten (RA, Art. 9-2c).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (4) und Abs 2 (5)) verwiesen.	☐	☐	☐
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf eine angemessene und haushälterische Abgrenzung von Siedlungsgebieten zu achten und Maßnahmen zur Gewährleistung der tatsächlichen Bebauung zu setzen (RA, Art. 9-3a).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsgrundsätze und -ziele im StROG (§ 3 Abs 1 (1) und (2), § 3 Abs 2 (2)) verwiesen.	☐	☐	☐
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf die Erhaltung und Gestaltung von innerörtlichen Grünflächen und von Naherholungsräumen am Rand der Siedlungsbereiche zu achten (RA Art.9-3d)	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (6c)) verwiesen. In Plänen und Programmen, die einer UEP bzw. SUP zu unterziehen sind, kann die Erhaltung von Grünflächen und Naherholungsräumen berücksichtigt werden. Die Gestaltung von Grünflächen und Naherholungsräumen ist Aufgabe der Bebauungsplanung – daher ist in der Checkliste lediglich die Überprüfung hinsichtlich Erhaltung notwendig. Die Zielbestimmung ist im Leitfaden auch im Kapitel zum Bebauungsplan enthalten – dort ist das Ziel hinsichtlich Gestaltung zu überprüfen.	☐	☐	☐
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf die Begrenzung des Zweitwohnungsbaus zu achten (RA, Art. 9-3e).		☐	☐	☐
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf die Ausrichtung und Konzentration der Siedlungen an den Achsen der Infrastruktur des Verkehrs und/oder angrenzend an bestehender Bebauung zu achten (RA Art.9-3f).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (2f)) verwiesen.	☐	☐	☐
BS	Im Rahmen der Erstellung und Umsetzung der Pläne und/oder Programme für den Siedlungsraum sind die Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen, insbesondere der sparsame Umgang mit Grund und Boden (BS, Art. 7-1).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsgrundsätze im StROG (§ 3 Abs 1 (1) und (2)) verwiesen.	☐	☐	☐
BS	Begrenzung der Bodenversiegelung und des Bodenverbrauchs durch flächensparendes und bodenschonendes Bauen durch die Beschränkung der Siedlungsentwicklung bevorzugt auf den Innenbereich und Begrenzen des Siedlungswachstums nach außen (BS, Art. 7-2)	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsgrundsätze und -ziele im StROG (§ 3 Abs 1 (1) und (2), § 3 Abs 2 (2d)) verwiesen.	☐	☐	☐

BL ... Berglandwirtschaft
 NL ... Naturschutz und Landschaftspflege
 RA ... Raumplanung und nachhaltige Entwicklung

BS ... Bodenschutz
 BW ... Bergwald
 E ... Energie



Protokoll	Umweltziel	Anmerkung	Plan/Programm entspricht dem Ziel		
			ja	nein	keine Relevanz
BS	Erhaltung der Böden in Feuchtgebieten und Mooren (Hoch- und Flachmoore) (BS, Art. 9-1).	Nur die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bodenschutzprotokolls integeren Hoch - und Flachmoore unterliegen dem besonderen Schutzregime des Art. 9-1 (vgl. KURATOROUM WALD 2011). Bei möglichen Widersprüchen zu diesen Zielbestimmungen wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.	☐	☐	☐
BS	Grundsätzlicher Verzicht auf die Nutzung von Moorböden ; landwirtschaftliche Nutzung von Moorböden nur dann, wenn ihre Eigenart erhalten bleibt (BS, Art. 9-3).	Bei möglichen Widersprüchen zu diesen Zielbestimmungen wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.	☐	☐	☐
BW, BS	Gewährleistung einer Vorrangstellung für Bergwälder mit Schutzfunktion , die in hohem Maße den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturlandschaften und ähnliches schützen; diese Bergwälder sind an Ort und Stelle zu erhalten (BW, Art. 6-1; BS, Art. 13-1).	In diesem Zusammenhang wird auf die einschlägigen Bestimmungen im Forstgesetz (§§ 17, 21, 22, 27) sowie auf den Rodungserlass des BMLFUW verwiesen. Grundsätzlich sollte, wenn durch eine Planänderung Schutzwald (Wertziffer 3 laut WEP) betroffen ist, eine Abstimmung mit der Forstbehörde stattfinden.	☐	☐	☐
BS	Genehmigung für den Bau und die Planierung von Schipisten in Wäldern mit Schutzfunktionen nur in Ausnahmefällen und bei Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen; keine Genehmigung in labilen Gebieten (BS, Art. 14-1).	Bereits auf der Ebene des FWP (Neuausweisung von Sondernutzung im Freiland für Sportzwecke - Piste alpin/Loipe nordisch) sollte auf diese Bestimmung geachtet werden. In diesem Zusammenhang wird auf den Rodungserlass des BMLFUW verwiesen. Bezüglich der Bestimmungen hinsichtlich „labile Gebiete“ wird eine Abstimmung mit der Forstbehörde, der WLV oder der Landesgeologie empfohlen.	☐	☐	☐
E	Bewahrung von Schutzgebieten mit ihren Pufferzonen, Schon- und Ruhegebieten sowie von unversehrten naturnahen Gebilden und Landschaften und Optimierung der energietechnischen Infrastrukturen im Hinblick auf die unterschiedlichen Empfindlichkeits-, Belastbarkeits- und Beeinträchtigungsgrade der alpinen Ökosysteme. (E, Art. 2-4)	Grundbestimmung	☐	☐	☐

Alle Zielbestimmungen der Durchführungsprotokolle „**Verkehr**“ und „**Tourismus**“, welche die örtliche Raumplanung betreffen, wurden den deklaratorischen bzw. programmatischen Zielbestimmungen zugeordnet (siehe Kap. 5).

Anmerkung betreffend Bebauungsplanung:

4 unmittelbar anwendbare und überprüfbare Ziele aus dem Protokoll „Raumplanung und nachhaltige

Entwicklung“ ergeben einen Handlungsbedarf für die Bebauungsplanung. Da der Bebauungsplan laut StROG §4 keiner Umweltprüfung zu unterziehen ist, sind diese Zielbestimmungen in der vorliegenden Checkliste nicht enthalten. Die relevanten Zielbestimmungen sind im Leitfaden in Kap. 6, Unterkapitel „Sonderbestimmungen - Bebauungsplan“ aufgelistet und bei der Erstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen.

Einwendungsbehandlung

Für Einwendungen / Stellungnahmen sowie die
Einwendungsbehandlung des Gemeinderates siehe

Verfahrensunterlagen zur Änderung

Flächenwidmungsplan 1.19 „Hochegg KG Schönberg“

ENTWURF